## **VERORDNUNG**

der Marktgemeinde Völs gemäß § 10 Tiroler Bauordnung (TBO) 2011, LGBl.Nr. 57/2011

über die Verpflichtung zur Schaffung von **Stellplätzen/Stellflächen** für **FAHRRÄDER** 

Auf Grund des § 10 der Tiroler Bauordnung (TBO) 2011, LGBl.Nr. 57/2011, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs in seiner Sitzung vom 31.05.2012 folgende Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet erlassen:

## § 1

1. Wer ein Gebäude oder eine bauliche Anlage errichtet, hat Stellplätze oder Stellflächen für Fahrräder einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten auf eigenem Grund zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden und baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Fahrradabstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Fahrradabstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Fahrräder der ständigen Bewohner und Besucher des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

## § 2

Gemäß § 1 ist für folgende Gebäude und bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Fahrradabstellmöglichkeiten erforderlich :

Art des Gebäudes oder der baulichen Anlage	Anzahl der Fahrradabstellmöglichkeiten
Wohnbauten ab 2 Wohneinheiten (ab der 3. Wohneinheit)	2 Fahrradstellplätze pro Wohneinheit; mindestens 0,5 Fahrradabstellplätze davon im Eingangsbereich der Wohnanlage
Gewerbliche Anlagen (ausschließlich Produktion und Lager) (ohne Büro und Verkauf)	Pro 5 Bedienstete 1 Fahrradstellplatz
Verkaufsstätten (Läden, Supermärkte)	Je 30,00 m <sup>2</sup> 1 Fahrradstellplatz oder pro PKW-Stellplatz 0,75 Fahrradabstellplätze
Gastgewerbebetriebe	Mindestens 3 Fahrradabstellplätze oder pro angefangenen 7 Sitzplätzen 1 Fahrradabstellplatz
Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	Mindestens 3 Fahrradabstellplätze; Zusätzlich pro 75,00 m² 1 Fahrradabstellplatz

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Fahrradabstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister Erich Ruetz